

Bearbeiter:
Einreicher: Hauptamt
Beteiligte Bereiche: Amt für Finanzen

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
13.11.2024	212/2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	03.12.2024					
Stadtrat öffentlich	11.12.2024					

Betreff:

Neufassung der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden der Stadt Markkleeberg vom 11. Dezember 2024.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden der Stadt Markkleeberg vom 20. Mai 2009 außer Kraft.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 4 i. V. m. § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Sachdarstellung:

Mit Beschluss Nr. 605-54/2009 wurde die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden in der Sitzung des Stadtrates Markkleeberg am 20. Mai 2009 gefasst. Eine Anpassung, insbesondere der Entschädigungssätze ist seitdem nicht erfolgt.

Die Durchführung von Wahlen ist ein zentraler Bestandteil unserer Demokratie und basiert maßgeblich auf dem Engagement ehrenamtlicher Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Diese übernehmen eine verantwortungsvolle Aufgabe, die mit erheblichem zeitlichem Aufwand, persönlichem Einsatz und hoher Sorgfalt verbunden ist. Sie gewährleisten durch ihre Tätigkeit, dass die Wahl ordnungsgemäß, transparent und rechtssicher abläuft. Die Erhöhung der Entschädigungssätze ist ein wichtiger Ausdruck der Wertschätzung gegenüber diesen Menschen, deren Einsatz das Fundament

demokratischer Prozesse stärkt. Eine angemessene Aufwandsentschädigung würdigt nicht nur ihren Einsatz, sondern unterstreicht auch, wie wichtig ihre Arbeit für die Gesellschaft ist.

Gleichzeitig hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass die Gewinnung neuer Wahlhelferinnen und Wahlhelfer immer schwieriger wird. Besonders jüngere Menschen oder Personen, die das Ehrenamt bisher nicht in Betracht gezogen haben, sind nur schwer zu motivieren. Dies liegt unter anderem daran, dass die bisherige Entschädigung oft als nicht ausreichend wahrgenommen wurde, um den mit der Tätigkeit verbundenen Aufwand und die Verantwortung angemessen auszugleichen. Mit einer Erhöhung der Sätze kann das Ehrenamt attraktiver gestaltet werden, um neue Freiwillige zu gewinnen und gleichzeitig diejenigen zu binden, die bereits in der Vergangenheit bei Wahlen unterstützt haben. Langjährige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erfahren durch die Anpassung eine erneute Bestätigung, dass ihr Einsatz geschätzt wird.

Die langfristige Sicherung der Wahlorganisation ist ebenfalls ein zentrales Anliegen der Anpassung der Entschädigungssätze. Demokratische Wahlen sind ohne engagierte Helferinnen und Helfer nicht durchführbar. Um die Funktionsfähigkeit des Wahlsystems auch in Zukunft zu gewährleisten, ist es wichtig, die Rahmenbedingungen für dieses Ehrenamt zu verbessern und so sicherzustellen, dass genügend Freiwillige bereitstehen. Eine angemessene Entschädigung stellt daher nicht nur eine kurzfristige Anerkennung dar, sondern ist auch eine strategische Investition in die demokratische Infrastruktur. Auf diese Weise wird ein verlässliches Fundament geschaffen, um die reibungslose Durchführung von Wahlen dauerhaft zu gewährleisten.

Durch die Erhöhung der Entschädigungssätze wird also sowohl die Wertschätzung gegenüber den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zum Ausdruck gebracht als auch die Basis für die Gewinnung neuer und die Bindung bestehender Freiwilliger gelegt. Letztlich trägt diese Maßnahme entscheidend dazu bei, die demokratischen Prozesse und die Wahlorganisation nachhaltig zu stärken.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine grundlegende Finanzierung der ehrenamtlichen Tätigen bei Wahlen wird durch die jeweilige Wahlordnung geregelt. Hierfür werden z. B. bei Bundestagswahlen nach § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung für Wahlvorstände je 35 EUR und für übrige Mitglieder je 25 EUR ersetzt.

Leistungen nach dieser Satzung, welche über die Erstattungsbeträge der jeweiligen Wahl hinausgehen müssen aus Eigenmitteln der Stadt Markkleeberg finanziert werden.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Satzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten bei Wahlen, Bürger- und Volksentscheiden
2. Synopse